



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. Dezember 2006 (18.12)
(OR. en)

15817/06

**Interinstitutionelles Dossier:
2003/0252(COD)**

**CODEC 1391
TRANS 306
OC 953**

VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (Neufassung) – Ergebnis der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 11. bis 14. Dezember 2006)

GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Bulgarien und Rumänien: 15.12.2006

1. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in zweiter Lesung Einigung über dieses Dossier zu erzielen und damit ein Vermittlungsverfahren zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hat der Berichterstatter, Herr GROSH (EPP/ED, BE), im Namen von fünf Fraktionen fünf Kompromissabänderungen zu dem Gemeinsamen Standpunkt vorgelegt. Über diese Abänderungen war während der oben genannten informellen Gespräche Einvernehmen erzielt worden.

¹ ABl. L C 148 vom 28.5.1999, S. 1.

II. ABSTIMMUNG

Das Plenum hat die fünf Kompromissabänderungen zu dem Gemeinsamen Standpunkt angenommen. Es wurden keine weiteren Abänderungen angenommen. Die angenommenen Abänderungen entsprechen der zwischen den drei Organen erzielten Einigung. Sobald die Abänderungen von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates und des Parlaments überprüft worden sind, müssten sie daher für den Rat annehmbar sein.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage enthalten.

Führerschein *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (9010/1/2006 – C6-0312/2006 – 2003/0252(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (9010/1/2006 – C6-0312/2006),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003)0621)²,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 62 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A6-0414/2006),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt in der geänderten Fassung;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 304 E vom 1.12.2005, S. 138.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 1

Erwägung 20 a (neu)

(20a) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die notwendigen Kriterien für die Anwendung dieser Richtlinie festzulegen. Da es sich hier um Maßnahmen allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, sollten diese Maßnahmen gemäß dem in Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.

Abänderung 2

Artikel 1 Absatz 2

(2) Unbeschadet der Datenschutzvorschriften dürfen die Mitgliedstaaten ein Speichermedium (Mikrochip) als Teil des Führerscheins einführen, sobald die Kommission die Vorschriften für Mikrochips *in* Anhang I nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen hat. Diese Vorschriften müssen eine EG-Typgenehmigung vorsehen, die nur erteilt werden darf, wenn der Mikrochip Versuche der Manipulation oder Verfälschung der Daten nachweislich unbeschadet übersteht.

(2) Unbeschadet der Datenschutzvorschriften dürfen die Mitgliedstaaten ein Speichermedium (Mikrochip) als Teil des Führerscheins einführen, sobald die Kommission die Vorschriften für Mikrochips **gemäß** Anhang I **zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie durch Hinzufügung** nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen hat. Diese Vorschriften müssen eine EG Typgenehmigung vorsehen, die nur erteilt werden darf, wenn der Mikrochip Versuche der Manipulation oder Verfälschung der Daten nachweislich unbeschadet übersteht.

Abänderung 3

Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 3

Die Kommission kann den Anhang I nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren **anpassen**, um die künftige Interoperabilität zu garantieren.

Die Kommission kann den Anhang I nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren **ändern**, um die künftige Interoperabilität zu garantieren.

Abänderung 4
Artikel 3 Absatz 2

(2) Das für den Führerschein nach Anhang I benutzte Material ist mittels Spezifikationen, die von der Kommission nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, gegen Fälschung zu sichern. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Sicherheitsmerkmale einführen.

(2) Das für den Führerschein nach Anhang I benutzte Material ist mittels Spezifikationen **zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie durch Hinzufügung**, die von der Kommission nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, gegen Fälschung zu sichern. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Sicherheitsmerkmale einführen.

Abänderung 5
Artikel 9 Absätze 2 und 3

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten **die Artikel 5 und 7** des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten **Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7** des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.